GÖNNERVEREIN HEIMETLI

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Gründung	Unter dem Namen „Gönnerverein Heimetli" besteht mit Sitz in Sommeri ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wurde am 28.12.2023 gegründet.
Art. 2 Zweck	Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung Isa Staehelin. Er fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Anliegen des sozialpädagogischen Kleinheims Heimetli für Kinder und Jugendliche.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Beendigung	Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Tatsache, dass ein Mitglied während zwei Jahren den Vereinsbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Aktive sowie ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 4 Pflichten der Mitglieder	Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Erfüllung des Vereinszweckes finanziell und ideell zu unterstützen.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung, Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl von zwei Revisoren (Kontrollstelle). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über den Voranschlag
e) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten
f) Auflösung des Vereins

Art. 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Vorstand

Art. 11 Stellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und nach aussen. Für einen Sitz im Vorstand steht dem Stiftungsrat der Stiftung Isa Staehelin das Vorschlagsrecht zu, welcher von der Mitgliederversammlung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden kann. In diesem Fall steht dem Stiftungsrat einmalig das Recht zu, einen alternativen Vorschlag zu unterbreiten.

Art. 12 Einberufung

Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Der Vorstand des Gönnervereins Heimetli konstituiert sich selbst.
b) Besetzung des Vizepräsidiums, des Aktuariats und der Rechnungsführung
c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
d) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste
e) Verwaltung des Vereinsvermögens
f) Regelung der Unterschriftsberechtigung
g) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen.

Art. 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kontrollstelle

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie allfällige Kreditabrechnungen. Sie führt jährlich mindestens eine Revision durch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnung und stellt Antrag auf Genehmigung

IV. Finanzen

Art. 16 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

a) durch Mitgliederbeiträge
b) durch Spenden und Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Firmen und Privatpersonen
c) durch Erträge aus besonderen Vereinsaktionen
d) durch Vermögenserträge

Besondere Vereinsaktionen zu Gunsten der Stiftung Isa Staehelin werden im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat durchgeführt.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

Die Rechnungsüberschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes direkt einzusetzen oder zurückzustellen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 19 Protokollführung	Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
Art. 20 Änderung der Statuten	Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Das Geschäft „Änderung der Statuten" ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage kurz zu begründen. Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
Art. 21 Auflösung der Vereins	Das Traktandum „Auflösung des Vereins" ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen und zu begründen. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, mindestens aber auch ein Fünftel aller Vereinsmitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital der steuerbefreiten Stiftung Isa Staehelin in Sommeri zugewendet.
Art. 22	Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.12.2023 beschlossen worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Sommeri, 28. Dezember 2023

Gönnerverein Heimetli

Matea Samardzic

Der Gründungspräsident Hansjörg Stahel	Das Vereinspräsidium Matea Samardzic